

An die
Vorsitzende des Sozialausschusses
Katja Rathje-Hoffmann

1. Juli 2025

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/4970

Vorlage für die Sitzung des Sozialausschusses
am 3. Juli 2025

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drucksache 20/3295

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 4. Juni 2025 (Drucksache 20/3295) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 7 wird eingefügt:

„7. In § 26 Absatz 4 Nummer 1 wird das Wort ‚Kräften‘ durch das Wort
‚Fachkräften‘ ersetzt.“

b) Die bisherigen Nummern 7 bis 25 werden die Nummern 8 bis 26.

c) Nummer 10 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Die Absätze 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

„(8) Für Kräfte, die ein Freiwilliges Soziales Jahr, einen
Bundesfreiwilligendienst oder ein mindestens einmonatiges Praktikum
absolvieren, beträgt der Einzelansatz unabhängig von ihrer beruflichen
Qualifikation 675 Euro.“

(9) Die Einzelansätze und Abzugsbeträge nach Absatz 6 bis 8 beziehen sich auf eine Wochenarbeitszeit von 39 Stunden, in den Fällen von Absatz 6 und Absatz 7 Nummer 2 bis 4 einschließlich der Freistellung für den Besuch der Berufsschule oder Hochschule; sie sind bei abweichender Wochenarbeitszeit entsprechend anzupassen. Alle Einzelansätze sind kaufmännisch auf einen Cent zu runden.“

d) Nummer 12 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe ‚Anlage‘ durch die Angabe ‚Anlage 2‘ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

‚Teilen sich mehrere Stammgruppen einen Gruppenraum, wird der Einzelneubauzuschlag nur für die größte Gruppe der Anlage entnommen; für die übrigen beträgt er null Euro. Für Naturgruppen gilt eine Naturunterkunft als Gruppenraum. Das Gebäude oder der Gebäudeteil wurde kernsaniert, wenn umfassende bauliche Maßnahmen durchgeführt wurden, die insbesondere die tragende Struktur, die technischen Installationen sowie wesentliche Innen- und Außenbauteile betrafen und zu einem insgesamt neuwertigen Zustand führten.‘

e) Der Nummer 20 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe ‚§ 37 Absatz 1 Satz 2‘ durch die Angabe ‚§ 37 Absatz 10‘ ersetzt.“

f) Nummer 21 erhält folgende Fassung:

„21. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe ‚95 %‘ durch die Angabe ‚96 %‘ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird die Angabe ‚40,02 Euro‘ durch die Angabe ‚40,07 Euro‘ ersetzt.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47 Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale

(1) Die Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro Kind und Stunde beträgt mindestens

1. 0,11 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird,
2. 1,30 Euro, wenn
 - a) die Kindertagespflege überwiegend in der freien Natur geleistet wird oder
 - b) die anrechenbare Betreuungsfläche weniger als 40 Quadratmeter beträgt,
3. 2,12 Euro, wenn die anrechenbare Betreuungsfläche mindestens 40 Quadratmeter beträgt.

Als anrechenbare Fläche gelten höchstens 60 Quadratmeter der kindgerechten Räume, in denen die Förderung erfolgt. Räume, die ausschließlich dem Zweck der Kindertagespflege dienen, werden mit ihrer vollen Fläche, Räume, die auch anderen Zwecken dienen, mit der Hälfte ihrer Fläche angerechnet. Die Anrechnung erfolgt vorrangig mit vollständig anrechenbaren Flächen; verbleibender Anrechnungsbedarf wird sodann durch hälftig anrechenbare Flächen gedeckt.

(2) Die erhöhte Sachaufwandpauschale nach § 45 Absatz 2 beträgt mindestens

1. den doppelten Betrag in den Fällen des Absatz 1 Nummer 1,
2. 2,40 Euro in den Fällen des Absatz 1 Nummer 2,
3. 4,05 Euro in den Fällen des Absatz 1 Nummer 3.“

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe ‚96 %‘ durch die Angabe ‚97,5 %‘ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe ‚40,07 Euro‘ durch die Angabe ‚40,98 Euro‘ ersetzt.“

c) Folgende Nummer 6 wird eingefügt:

„6. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe ‚§ 47 Absatz 1 Nummer 2 und 3‘ durch die Angabe ‚§ 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3‘ ersetzt.
- b) In § 55 Absatz 3 wird die Angabe ‚§ 47 Absatz 1 Nummer 1‘ durch die Angabe ‚§ 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1‘ ersetzt.“

d) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

3. Artikel 4 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe ‚1,30 Euro‘ durch die Angabe ‚1,33 Euro‘ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe ‚2,12 Euro‘ durch die Angabe ‚2,17 Euro‘ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe ‚2,40 Euro‘ durch die Angabe ‚2,46 Euro‘ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe ‚4,05 Euro‘ durch die Angabe ‚4,15 Euro‘ ersetzt.“

4. In Artikel 5 Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe b“ durch die Angabe „Artikel 1 Nummer 16 und 26 Buchstabe b“ ersetzt.

Begründung

Zu Nummer 1

Zu a) bis c)

Es werden einzelne Klarstellungen vorgenommen.

Zu d)

Zum Neubauzuschlag werden drei klarstellende Regelungen aufgenommen. Es wird klargestellt, dass bei Nutzung eines Gruppenraums durch mehrere Gruppen nur ein Neubauzuschlag für die größte Gruppe gezahlt wird. Für Naturgruppen erfolgt die Zahlung des Neubauzuschlag für eine Naturunterkunft, nicht aber für Notunterkünfte oder Ausweichquartiere. Außerdem wird der Begriff „Kernsanierung“ genauer definiert.

Zu e)

Die Änderung korrigiert einen fehlerhaften Verweis.

Zu f)

Entsprechend der schriftlichen Verabredung zwischen dem MSJFSIG und den Kommunalen Landesverbänden vom 17.06.2025 wird die Personalkostenrefinanzierung zum 01.08.2025 von derzeit 95% auf 96% und zum 01.01.2026 auf 97,5% angehoben.

Zu Nummer 2

Zu a)

Es wird eine Änderung der Differenzierung bei der Sachaufwandspauschale vorgenommen, um zu vermeiden, dass Kindertagespflegepersonen durch bauliche Maßnahmen exklusive Bereiche in der eigenen Wohnung abgrenzen müssen. Der familienalltagsähnliche Charakter der Kindertagespflege soll aufrechterhalten werden. Die Regelung setzt für die höhere Sachaufwandspauschale eine Nutzfläche von mindestens 40 m² voraus, wobei exklusiv für die Kindertagespflege genutzte Räume (zum Beispiel Spiel- und Schlafräume) voll und gemischt-genutzte Wohn- und Funktionsräume hälftig angerechnet werden.

Zu b)

Entsprechend der schriftlichen Verabredung zwischen dem MSJFSIG und den Kommunalen Landesverbänden vom 17.06.2025 wird die Personalkostenrefinanzierung zum 01.08.2025 von derzeit 95% auf 96% und zum 01.01.2026 auf 97,5% angehoben.

Zu c) und d)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der geänderten Nummerierung in § 47.

Zu Nummer 4

Die Änderung der Fortzahlungsregelung für Kindertagespflegepersonen tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

gez. Katja Rathje-Hoffmann
und Fraktion

gez. Catharina Johanna Nies
und Fraktion